

Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT)

Staatlich und kirchlich anerkannte Hochschule

Übergangsbestimmungen
zur Magisterstudien- und Prüfungsordnung und deren
Ausführungsbestimmungen

Vorbemerkung:

Wenn bei Textstellen, die sich auf Personen beziehen, nur die männliche Sprachform gewählt wurde, so ist dies nicht geschlechtsspezifisch gemeint, sondern geschieht ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit.

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	4
A. Magisterstudien- und Prüfungsordnung	
§ 8 Studienberatung	5
§ 15 Schwerpunktstudium	5
Modulabschlussprüfungen	
§ 21 Allgemeines	6
§ 26 Bewertung der Studienleistungen	6
§ 29 Wiederholungsprüfungen	7
§ 30 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Plagiat	7
§ 33 Magisterarbeit	8
§ 34 Magisterabschlussprüfung	9
§ 35 Bewertung der Magisterprüfung	10
B. Ausführungsbestimmungen	
§ 9 Anerkennung und Übertragung von Studienleistungen und Kompetenzen	11
§ 11 Studienabschnitte	11
§ 15 Schwerpunktstudium	11
§ 33 Magisterarbeit	11

Vorbemerkungen

Studenten, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten der Magisterstudien -und Prüfungsordnung der Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT) in der Fassung vom 15.11.2021 aufgenommen haben, können ihr Studium

1. entweder ganz nach der alten Ordnung (in der Fassung vom 10. Februar 2015) fortsetzen und abschließen (Variante 1)
2. oder auf Grundlage der alten Ordnung unter Berücksichtigung der im Folgenden ausdrücklich aufgeführten Bestimmungen aus der neuen Ordnung (2021) studieren, welche nur die dazu entsprechenden Paragraphen bzw. Regelungen der alten Ordnung (2015) ersetzen (Variante 2).

Die folgenden Übergangsbestimmungen gelten unter den oben genannten Bedingungen nur für diejenigen Studenten, die sich für die Variante 2 entscheiden. Die darin verwendete Zählung der Paragraphen orientiert sich an der neuen Ordnung.

A. Magisterstudien- und Prüfungsordnung

§ 8

Studienberatung

Vor dem Beginn des Studiums ist die Studienberatung verpflichtend. Vor einem Stufenwechsel sowie während des gesamten Studiums wird eine begleitende Beratung empfohlen.

§ 15

Schwerpunktstudium

- (1) Das Schwerpunktstudium (Modul 23a) ist ein Wahlpflichtstudium.
Die entsprechenden Veranstaltungen können belegt werden, sobald die Einführungsmodule (M 0-5) erfolgreich abgeschlossen wurden.
Die im Rahmen der Vertiefungsmodule angebotenen Vorlesungen und Seminar ermöglichen den Studenten, sich mit dem Thema aus dem Gebiet „Glaube. Dialog. Mission.“ eingehender zu beschäftigen.
- (2) Die Teilnahme an fünf Veranstaltungen (insgesamt 10 SWS) aus drei der folgenden verschiedenen Teile ist gefordert, wobei eine der fünf Veranstaltungen ein Seminar sein muss:
 1. biblisch-exegetisch
 2. historisch-theologisch
 3. systematisch-theologisch
 4. praktisch-theologisch
 5. missions-, kultur-, religionswissenschaftlich.

Modulabschlussprüfungen

§ 21

Allgemeines

- (1) Die einzelnen Module werden – mit Ausnahme von Modul 5, 15b, 23c als berufsorientierende Module – mit einer Modulnote abgeschlossen. Diese kann sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen.
- (2) Gegenstand der Prüfung sind die im gesamten Modul vermittelten und eingeübten Fach-, Methoden-, Sozial und Selbstkompetenzen.
- (3) Die Prüfungen können schriftlich und/oder mündlich durchgeführt werden oder durch einen anderen Prüfungsmodus erfolgen.
- (4) Die Prüfungsform ist im Modulhandbuch festgelegt. Abweichungen dazu müssen vom Prorektor für Lehre genehmigt werden.

§ 26

Bewertung der Studienleistungen

- (1) Die einzelnen Studienleistungen werden wie folgt bewertet:
 - 1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
 - 2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen steht)
 - 3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
 - 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
 - 5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).
- (2) Damit eine differenzierte Bewertung der Studienleistungen möglich ist, können folgende Noten vergeben werden: 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 4,3; 4,7; 5,0). Ist eine Leistung schlechter als 4,0 (ausreichend), gilt sie als nicht mehr bestanden.
- (3) Die Modulabschlussnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsfächer eines Moduls, die jeweils entsprechend der ECTS-CP gewichtet werden, die den betreffenden Veranstaltungen gemäß Modulhandbuch zugeordnet sind. Folgende Leistungen werden dabei ggf. mit einbezogen: Klausurarbeiten, mündliche Prüfungseinheiten, Seminare und Praktika sowie Prüfungsleistungen, die im Rahmen anderer Vermittlungsformen erbracht wurden.
- (4) Die Modulabschlussnote lautet bei einem Durchschnitt
 - bis 1,5 sehr gut
 - 1,6 bis 2,5 gut
 - 2,6 bis 3,5 befriedigend
 - 3,6 bis 4,0 ausreichend
 - ab 4,1 nicht ausreichend.

§ 29

Wiederholungsprüfungen

- (1) Eine Modulabschlussprüfung sowie die Magisterprüfung, die nicht mit mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet wurden, sind nicht bestanden.
- (2) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann maximal zweimal wiederholt werden. Ist auch dieser dritte Versuch nicht bestanden, so gilt sie als endgültig nicht bestanden. Über Härtefallregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Gemäß § 19 der Magisterstudien- und Prüfungsordnung ist die erfolgreich bestandene Modulabschlussprüfung Voraussetzung für die Belegung der weiterführenden Module.
- (4) Nach einer erfolgreichen Wiederholungsprüfung wird bei der Festlegung der endgültigen Note das Ergebnis der ersten Prüfung nicht berücksichtigt.

§ 30

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Plagiat

- (1) Wenn der Student einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne schwerwiegende Gründe von der Prüfung zurücktritt, gilt die Prüfungseinheit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studenten wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Studenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Gegen die ablehnende Entscheidung kann der Betroffene Widerspruch beim Rektor einlegen. Dieser konsultiert den Senat, der über die Ablehnung berät und schriftlich ein Votum an den Rektor formuliert. Bleibt es bei der Ablehnung, so werden dem Betroffenen die Gründe dafür schriftlich innerhalb eines Monats dargelegt.
- (4) Versucht der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0). Wenn eine Prüfungsarbeit nicht selbständig erstellt wurde oder dabei Quellen oder Hilfsmittel verwendet wurden, die nicht als solche gekennzeichnet sind (Plagiat), gilt dies als Täuschung; die betreffende Prüfungsleistung wird als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Bei der Berechnung der endgültigen Studienleistung wird die Note bei Plagiat oder Täuschung einfach und die Note der neu erbrachten Leistung zweifach gewertet; die Summe wird durch drei geteilt. Im Falle eines mehrfachen oder schwerwiegenden Täuschungsversuchs kann der Kandidat nach vorheriger Anhörung durch den Prüfungsausschuss und durch dessen Entscheid (vgl. § 22 Abs. 6 der Statuten) von weiteren Prüfungen ausgeschlossen und vom Rektor exmatrikuliert werden. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im gesamten Studiengang ausschließen.

Magisterarbeit

- (1) Die Magisterarbeit ist im letzten Studienjahr anzufertigen.
- (2) Die Magisterarbeit soll nachweisen, dass der Student selbständig wissenschaftlich zu arbeiten versteht und innerhalb eines bestimmten Zeitraums Sachverhalte aus dem Lehr- und Forschungsgebiet der Hochschule angemessen darstellen kann.
- (3) Das Thema der Magisterarbeit kann von jedem Mitglied des Lehrkörpers ausgegeben und betreut werden.
- (4) Das Thema muss ein halbes Jahr vor der geplanten Abgabe der Magisterarbeit mit dem Betreuer schriftlich vereinbart werden. Die Vereinbarung ist zu datieren, von dem Studenten und dem Betreuer zu unterzeichnen und dem Prüfungsausschuss zuzustellen. Ausnahmefälle regelt der Prüfungsausschuss.
- (5) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Geringfügige Veränderungen zur Themenstellung sind bis spätestens zwei Wochen vor Abgabe der Arbeit mit dem Betreuer der Arbeit abzustimmen.
- (6) Die Zeit von der Vereinbarung des Themas bis zur Ablieferung der Magisterarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so lauten, dass diese Frist eingehalten werden kann.
- (7) Die Magisterarbeit kann auf Vorschlag des Betreuers zu Überarbeitung zurückgegeben werden. Die Frist zur Überarbeitung beträgt drei Monate. Die Zeit rechnet vom Tag der Bekanntgabe der Möglichkeit auf Überarbeitung. Verstreicht diese Frist, ist die Arbeit mit 5,0 zu bewerten.
- (8) Wird die Magisterarbeit nicht fristgerecht erstellt, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (9) Wird die Magisterarbeit aufgrund verspäteter Abgabe mit 5,0 bewertet, so besteht die Möglichkeit einer neuen Einreichung gemäß § 33 (17). Für die Gesamtbewertung der Magisterarbeit fließt die 5,0 einfach ein, die Note für die neu eingereichte Arbeit zweifach; die Summe wird durch drei geteilt.
- (10) Die Verlängerung der Abgabefrist der Magisterarbeit kann in Ausnahmefällen im Einvernehmen mit dem Betreuer und unter Angabe von schwerwiegenden Gründen spätestens einen Monat vor dem ursprünglich vereinbarten Abgabedatum beim Prüfungsausschuss schriftlich beantragt werden. Dieser teilt dem Studenten sein Votum mit dem neuen Abgabedatum schriftlich mit. Die Verlängerung der Abgabefrist beträgt höchstens drei Monate. Über Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (11) Der Abgabetermin der Magisterarbeit ist aktenkundig zu machen.
- (12) Der Student hat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (13) Die Magisterarbeit wird vom Betreuer der Arbeit und von einem zweiten, durch den Prüfungsausschuss zu benennenden Gutachter beurteilt. Diese teilen innerhalb von zwei Monaten ihre Beurteilungen schriftlich dem Prüfungsausschuss mit.
- (14) Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen.
- (15) Liegt die Bewertung der beiden Gutachter der Arbeit mehr als zwei Noten auseinander, benennt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter, der sein Gutachten binnen sechs Wochen dem Prüfungsausschuss vorlegt. Der Prüfungsausschuss errechnet die Note der Magisterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen.

- (16) Der Prüfungsausschuss benachrichtigt den Studenten schriftlich oder (unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen) digital über die Note der Magisterarbeit.
- (17) Ist die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (ab 4,1) bewertet worden, muss der Student sie innerhalb von sechs Monaten neu fassen. Die Zeit rechnet vom Tag der Bekanntgabe der Note der Erstfassung. Für die Gesamtbewertung der Magisterarbeit fließt die 5,0 einfach ein, die Note für die neu eingereichte Arbeit zweifach; die Summe wird durch drei geteilt. Falls die überarbeitete Magisterarbeit nicht fristgerecht abgegeben wird, wird sie mit 5,0 bewertet. Über Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (18) Wird auch die überarbeitete Fassung der Magisterarbeit mit „nicht ausreichend“ (ab 4,1) bewertet, gilt die Magisterprüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 34

Magisterabschlussprüfung

- (1) Die Zulassung zur mündlichen Magisterabschlussprüfung kann beantragen, wer
 1. unter Berücksichtigung von Anrechnungen anderweitig erworbener Studienleistungen und Kompetenzen die dieser Ordnung entsprechenden Studienleistungen vorweisen kann,
 2. aktuell an der KHKT immatrikuliert ist,
 3. und in der Regel mindestens vier aufeinander folgende Semester vor der Magisterabschlussprüfung an der KHKT immatrikuliert ist. Über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet der Rektor.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen. Ihm sind folgende Dokumente beizufügen:
 1. Unterlagen, die ein zehensemestriges Studium der Katholischen Theologie nachweisen,
 2. der Nachweis über bestandene Modulabschlussprüfungen, das Erreichen der vorgeschriebenen Anzahl der ECTS-CP und die erforderlichen Seminare,
 3. der Nachweis über eine mit wenigstens „ausreichend“ (bis 4,0) benotete Magisterarbeit,
 4. der Nachweis über die im Schwerpunktstudium vorgeschriebenen benoteten Leistungen,
 5. der Nachweis über die erfolgreich absolvierten Praktika.
- (1) Die Magisterprüfung gilt nur als bestanden, wenn die Prüfung mindestens mit der Note 4,0 bewertet wird.
- (2) Wird die Prüfung als nicht ausreichend bewertet (4,1 oder schlechter), so ist sie nicht bestanden. Es besteht die Möglichkeit zu einer Wiederholungsprüfung. Für die Gesamtbewertung der Magisterabschlussprüfung fließt die 5,0 einfach ein, die Note der Wiederholungsprüfung zweifach.
- (3) Der Magnus Cancellarius bzw. dessen Beauftragte können jederzeit bei den Prüfungen anwesend sein.
- (6) Studenten der Hochschule – ausgenommen Prüfungskandidaten, die zu der gleichen Magisterabschlussprüfung zugelassen sind – sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zuzulassen, sofern der Prüfungskandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse.

Bewertung der Magisterprüfung

Die Gesamtnote der Magisterprüfung besteht aus den Noten der einzelnen Module. Jede Modulnote wird durch Multiplikation mit der Anzahl der ECTS-CP des entsprechenden Moduls gewichtet. Die Summe aller so gewichteten Modulnoten wird durch die Gesamtzahl ECTS-CP aller benoteten Module dividiert (gewichtetes arithmetisches Mittel). Module, die mangels Vergleichbarkeit als „bestanden“ anerkannt wurden sowie Module, die nicht benotet werden, gehen in die Berechnung der Gesamtnote nicht ein.

Die Gesamtnote der Module 1-5 wird dabei mit 20 %, die Gesamtnote der Module 6-15 mit 40 % sowie die Gesamtnote der Module 16-23 einschließlich der Magisterarbeit und Magisterabschlussprüfung mit 40 % gewichtet.

B. Ausführungsbestimmungen

Zu § 9:

Anerkennung und Übertragung von Studienleistungen und Kompetenzen

- (1) Anträge auf Anrechnungen nach § 9 (1) 1.-4. werden innerhalb von vier Wochen nach Ausstellung der Eingangsbestätigung bearbeitet.

Zu § 11:

Studienabschnitte

- (2) Aus dem Wahl-/Pflichtbereich sind – unter Beachtung der in den Leitlinien vorgegebenen Veranstaltungen – in Modul 23b verpflichtend 13,5 ECTS-CP zu erbringen. Das Modul 23b kann bereits mit Beginn des Studiums zur studienbegleitenden Berufsorientierung belegt werden.

Über die erfolgreiche Teilnahme – die Kriterien werden zu Beginn der Veranstaltung durch den jeweiligen Hochschullehrer bekannt gegeben – wird eine nicht qualifizierte Bescheinigung ausgestellt.

Zu § 15:

Schwerpunktstudium

- (1) Die Veranstaltungen zu Modul 23a können belegt werden, sobald die Einführungsmodule (M 0-5) erfolgreich abgeschlossen wurden. Dies gilt auch für das entsprechende Hauptseminar. Die Modulprüfung kann in das jeweils folgende Semester verlegt werden.

Das Hauptseminar zu Modul 23a kann ab dem 3. Studiensemester belegt werden, sofern alle Prüfungsleistungen des ersten und zweiten Semesters erfolgreich absolviert wurden.

Zu § 33

Magisterarbeit

- (1) Näheres zur Erstellung der Magisterarbeit regelt der dazu verfasste Leitfaden der KHKT.
- (2) Anmeldetermine für die Magisterarbeit sind der 1. November und der 1. Juni.
- (3) Die regulären Abgabedaten sind dann der 1. Mai (bei Anmeldung zum 1. November) und der 1. Dezember (bei Anmeldung zum 1. Juni). Die maximale Begutachtungszeit beträgt sechs Wochen, gerechnet vom Tag des regulären Abgabetermins. Nach Ablauf dieser Frist werden (um den 15. Juni bzw. den 15. Januar) möglichst alle betreffenden Studenten gleichzeitig über die Note ihrer Magisterarbeit und – sofern die Magisterarbeit mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurde – das Thema ihrer mündlichen Prüfung informiert. Die mündlichen Prüfungen müssen mindestens fünf Wochen nach Bekanntgabe des Themas stattfinden. Das ist in der Regel am Ende der zweiten Prüfungswoche.
- (4) Die Magisterarbeit muss einen Umfang von mindestens 200.000 Zeichen haben und sollte 400.000 Zeichen nicht überschreiten. Sie muss in gebundener Form in drei Exemplaren und zusätzlich in einer elektronischen Version, deren Datenformat und Datenträger mit der Hochschule abzustimmen sind, eingereicht werden.

Gültigkeit und Änderung der Ordnung

Die Übergangsbestimmungen zur Masterstudien- und Prüfungsordnung und deren Ausführungsbestimmungen wurden vom Senat der KHKT verabschiedet und nach Zustimmung der Trägerin vom Großkanzler der KHKT geprüft und genehmigt. Mit der Bekanntmachung am 15.11.2021 wurden sie in Kraft gesetzt. Sie sind zukünftig den wechselnden Verhältnissen anzupassen. Änderungsvorschläge sind an den Senat zu richten, der sie prüft, über sie entscheidet und sie an den Großkanzler weiterleitet.

Prof. Dr. Christoph Ohly
Der Vorsitzende des Senats und Rektor
der Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT)

Dr. Martina Köppen
Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT)
- (Cologne University of Catholic Theology) gGmbH

Rainer Maria Kardinal Woelki
Großkanzler
der Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT)